

Aktuelle Sachkundeunterlagen

Liebe Schützen,

mit dieser Ergänzungslieferung wird Ihr Grundwerk auf den neusten Stand (01.01.2010) gebracht. Die Ergänzungslieferung beinhaltet die Änderungen des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009.

Wesentliche Änderungen sind:

- Aufbewahrung
- Neuer Straftatbestand
- Altersgrenze
- Bedürfnis
- Waffenregister
- Sonstiges

Die beiliegende Auflistung soll Ihnen helfen, die überarbeiteten Blätter auszutauschen und an der entsprechenden Stelle einzuordnen.

Bitte beachten Sie, dass immer Blätter mit Vorder- und Rückseite ausgetauscht werden müssen, auch wenn gegebenenfalls Änderungen nur auf einer Seite vorgenommen wurden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Gebrauch des Leitfadens Waffensachkunde / Schieß- und Standaufsichten.

Ihr Deutscher Schützenbund e.V.



Austauschübersicht

Kapitel	herauszunehmende Seiten	Anzahl der zu entnehmenden Seiten	Einzufügende Seiten	Anzahl der einzufügenden Seiten
	Impressum	1	Impressum	1
Gruppe 2.1.4	41/42	1	41/42	1
Gruppe 2.1.6	47/48	1	47/48	1
Gruppe 2.1.6	51/52	1	51/52	1
Gruppe 2.1.8	53/54	1	53/54	1
Gruppe 2.1.9	55 – 58	2	55 – 58	2
Gruppe 2.1.11	63 – 66	2	63 – 66	2
Gruppe 2.1.12	67/68	1	67/68	1
Gruppe 2.1.13	3/4, 7/8, 11/12, 17-20, 23 – 28, 31 – 34, 47/48, 53/54	12	3/4, 7/8, 11/12, 17 – 20, 23 – 28. 31 – 34, 47/48, 53/54	12
Gruppe 6.1.2	19/20	1	19/20	1
Gruppe 6.1.9	1/2	1	1/2	1
Gruppe 6.2.1	9/10	1	9/10	1
	Gesamtzahl der herauszunehmenden Seiten	25	Gesamtzahl der einzufügenden Seiten	25

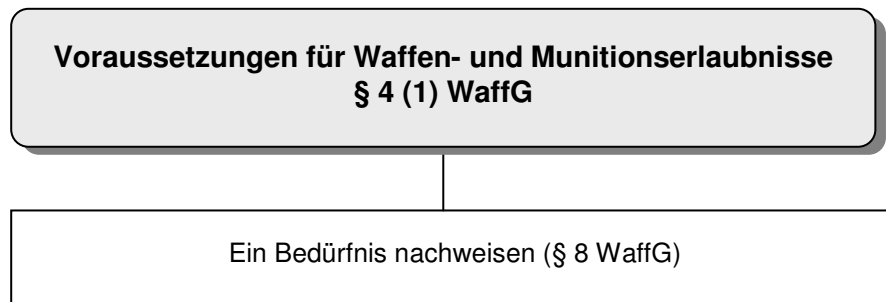
© 2010 Württembergischer Schützenverband 1850 e. V.
4. überarbeitete Auflage Januar 2010

Autoren	Jürgen Hafner • Kathrin Hochmuth
Titelgestaltung	Andreas Müller
Herausgeber	Deutscher Schützenbund e.V. Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden
Bezug über	DSB - Shop c/o Ernst Schmitz GmbH, Richard-Klinger-Str.11, 65510 Idstein Telefon: 0180 5003857 Fax: 06126 997419 e-mail: dsb-info@ernstschmitz.de Homepage: dsb-shop.de

Auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder die gewerbliche Nutzung des Adressen- und Namenmaterials, insbesondere zur entgeltlichen Adressenveräußerung an Dritte, ist nicht gestattet.

Gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz sind personenbezogene Daten besonders geschützt. Eine Übernahme der in dieser Broschüre mitgeteilten Informationen auf Datenträger ist nicht zulässig.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Fehler irgendwelcher Art, insbesondere Druck- und Satzfehler und für Unrichtigkeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Änderungen können erst bei der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Eintragung in dieses Verzeichnis kann nicht geltend gemacht werden.



Ein Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein besonderes anzuerkennendes persönliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Der Sportschütze muss hinsichtlich des Bedürfnisses glaubhaft machen, dass er sich zwölf Monate regelmäßig schießsportlich in einem schießsportlichen Verein betätigt.

Ein Bedürfnis wird nur für die Schusswaffen anerkannt, welche für eine Sportdisziplin benötigt werden, die nach der Sportordnung des Verbandes zugelassen und für die Ausübung des Schießsports zugelassen sind.

Die Frage des Bedürfnisses im Rahmen der Ausübung des Schießsports für hierzu notwendige Schusswaffen der einzelnen Sportschützen hängt vom regionalen Vorhandensein einer entsprechenden Schießstätte zur regelmäßigen Ausübung dieser Schießsportdisziplin ab.

Erhält der Sportschütze erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis, so hat die zuständige Behörde drei Jahre nach Erteilung dieser ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen (§ 4 Abs.4 WaffG).

Hierbei hat der Sportschütze nachzuweisen, dass er regelmäßig in den vergangenen drei Jahren am Schießsport teilgenommen hat.

Diese Überprüfung soll sogenannten Scheinbedürfnissen vorbeugen.

Des Weiteren kann die Behörde auch nach Ablauf dieses Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen, also fortwährend.

Dies bedeutet, dass jeder Sportschütze sich darauf einstellen muss, nach dem schießsportlichen Einsatz seiner Waffen gefragt zu werden.

Die Regelung soll der Vorbereitung des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse dienen. Fällt das Bedürfnis weg, kann dies von den Behörden zum Anlass genommen werden die Waffenbesitzkarte zu widerrufen.

2.1.5 Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt
§ 10 (1) WaffG

ausgewählte Ausnahmen von der WBK - Pflicht (§ 12 WaffG)

Wer (die Waffe)

Vorübergehende Nutzung, Verwahrung und Beförderung durch anderen WBK-Inhaber

- als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
- lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit oder
 - vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder Beförderung erwirbt;

Vorübergehende gewerbliche Verwahrung und Beförderung

- vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung; zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;

Erwerb im Weisungsverhältnis zum Berechtigten

- von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
- ☞ aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - ☞ als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung oder einer zur Brauchtumpflege waffentragenden Vereinigung,
 - ☞ als Charterer seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen
- den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;

Wiedererwerb von einem anderen

- von einem anderen,
- dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte oder
 - nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt;

2.1.6 Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen § 14 WaffG

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 WaffG nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, die einem anerkannten Schießsportverband angehören.

Es ist glaubhaft zu machen, dass

- ↪ das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
- ↪ die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Die Eintragung von Waffen, die aufgrund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte, ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

Ein Bedürfnis von Sportschützen für den Erwerb von mehr als

- ↪ drei halbautomatischen Langwaffen und
- ↪ zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition

sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

- ↪ von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
- ↪ zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine § 15 WaffG

Schießsportverband

Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt.

Der Schießsportverband ist im Rahmen eines festgelegten Verfahrens verpflichtet, die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- ↪ die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
- ↪ einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
- ↪ über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

Schießsportlicher Verein

Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

Sportliches Schießen

Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.

Kampfmäßiges Schießen

Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

**Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge
eines Erbfalles
§ 20 WaffG**

Das geltende Waffenrecht gestattet Erben den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch einen Erbfall ohne die bei anderen Personen geforderte Sachkunde und ohne das sonst erforderliche Bedürfnis (sogenanntes Erbenprivileg). Diese waffenrechtlich privilegierte Stellung des Erben wird bis auf weiteres anerkannt. Der privilegierte Personenkreis wird über die Erben hinaus auf Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte ausgeweitet.

Es ist aber ausdrücklich bestimmt, dass der privilegierte Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Erbfall nur bezüglich solcher Waffen möglich ist, die vom Erblasser berechtigt besessen wurden, gleichzeitig muss der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet sein

Das Erbenprivileg begünstigt grundsätzlich auch minderjährige Erben.

Das Erbenprivileg erfasst nur erlaubnispflichtige Schusswaffen, gilt jedoch nicht für Munition.

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Sind der Erbe, der Vermächtnisnehmer oder der durch Auflage Begünstigte einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nicht im Besitz einer bereits ausgestellten gültigen Waffenbesitzkarte, die ein Bedürfnis nach dem Waffengesetz voraussetzt und in die die Waffe eingetragen werden kann, so ist die Waffe durch ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Blockiersystem gegen unberechtigte Nutzung zu sichern.

In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.

2.1.7 Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstätten

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten § 27 WaffG

Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich dem Schießsport mit Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

- ↵ die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ↵ und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt

und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

Beim Schießen von Kindern und Jugendlichen sind bestimmte **Altersgrenzen** und **Besonderheiten bei der Aufsicht** zu beachten, dies sind im Einzelnen:

Altersgrenzen

Kinder

die das **zwölfte** Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden,

Jugendlichen

die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm lfb (.22l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der / die Personensorgeberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat / haben oder beim Schießen anwesend ist / sind.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.

Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

Die Obhut bei der Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen ist nicht unbedingt mit der unmittelbaren Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebes in altersgerechter Weise eingreifen kann.

Das Bundesministerium des Innern hat durch Rechtsverordnung (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) folgendes erlassen:

§ 9 AWaffV - Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überwachen, dies bedeutet, er hat darauf zu achten dass mit nicht zum Schießsport zugelassenen Schusswaffen (§ 6 AWaffV) geschossen wird und dass keine unzulässigen Schießübungen (§ 7 AWaffV) durchgeführt werden.-

2.1.8 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

Europäischer Feuerwaffenpass § 32 WaffG, § 33 AWaffV

- ↪ Für den Fall der Mitnahme von Feuerwaffen in einen anderen Staat ist im Waffengesetz eine weitere Besonderheit geregelt; **der Europäische Feuerwaffenpass.**
- ↪ Das Dokument wird von den Behörden der Mitgliedsstaaten für Personen ausgestellt, die rechtmäßige Inhaber oder Benutzer von Feuerwaffen sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- ↪ Der Europäische Feuerwaffenpass dokumentiert insoweit den rechtmäßigen Besitz der darin eingetragenen Schusswaffen im Ausstellerstaat.
- ↪ Es können **maximal 10 Feuerwaffen** eingetragen werden.
- ↪ Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden (§ 33 AWaffV).
- ↪ Der Europäische Feuerwaffenpass soll den in den Mitgliedsstaaten ansässigen Personen die freie Bewegung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes mit ihren Waffen und der entsprechenden Munition ohne größeren Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- ↪ Diese Erleichterung ist allerdings nach der EU-Waffenrichtlinie gegenwärtig nur **Jägern und Sportschützen** vorbehalten.
- ↪ Sie bedürfen also grundsätzlich keiner zusätzlichen Erlaubnis, wenn sie zweckgebunden mit ihren zugelassenen Feuerwaffen (für Sportschützen Waffen der Kategorie B, C, D nach der Waffenliste) in einen anderen Mitgliedsstaat reisen.
- ↪ **Diese Ausnahme ist jedoch nur bedingt anwendbar.** Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nicht zur Mitnahme von Schusswaffen in die Mitgliedsstaaten, die diese Waffen verbieten oder von einer Zulassung abhängig machen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsstaaten Verbots- und Zulassungslisten erstellt und untereinander ausgetauscht. Sie enthalten die Waffen der Kategorie B, C, D, deren Erwerb und Besitz in einigen Mitgliedsstaaten verboten sind bzw. von einer Zulassung abhängig gemacht werden.
- ↪ **Diese Vorbehalte werden in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen**, so dass der Inhaber über selbige informiert ist und nicht Gefahr läuft, gegen Rechtsvorschriften des EU-Zielstaates zu verstoßen.
- ↪ Jäger und Sportschützen benötigen also letztendlich dennoch eine Genehmigung des Zielstaates, falls dieser für die eingetragene Schusswaffe dieselbe verlangt.

2.1.9 Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht § 34 WaffG

- ↪ Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.
- ↪ Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (gewerbsmäßige Herstellung, Waffenhandel), der einem anderen aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WaffG (Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis) oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in der Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
- ↪ Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 WaffG (vorübergehender Erwerb).
In der Anzeige sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers, sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.
Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.
- ↪ Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (gewerbsmäßige Herstellung, Waffenhandel) sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.

Aufbewahrung von Waffen oder Munition § 36 WaffG

Der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition misst der Gesetzgeber **höchste** Bedeutung zu. Bei Verstößen dagegen wird durch die Behörde regelmäßig geprüft, ob die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers noch gegeben ist.

Aus dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung ergeben sich folgende Pflichten zur Aufbewahrung:

☞ **Sicherung von Haus und Wohnung**

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen, oder dass Dritte sie unbefugt an sich nehmen können, sollte grundsätzlich auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden.

☞ **Aufbewahrung der Waffen**

- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Aus der „Holschuld“ der Behörde wurde eine „Bringschuld“.
- Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten (sichere Aufbewahrung) Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- Die Nachschau darf nicht zur „Unzeit“ erfolgen. Dies sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21,00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige.
- Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen - auch auf Schreckschuss- und Luftdruckwaffen.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren.
- Wer Munition besitzt, muss diese in einem - nicht klassifizierten - verschlossenen Behältnis, getrennt von den Waffen aufbewahren.
- Bei ausländischen Fabrikaten, die nicht nach einer Norm (VDMA oder DIN/EN) gekennzeichnet sind, sollten sie sich durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder des Verkäufers versichern lassen, dass das Behältnis den geforderten Normen entspricht, denn die Darlegungs- und Beweislast trägt der Besitzer.

- Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Gesetzes nicht möglich ist.
- Verstöße gegen die Pflicht der ordnungsgemäßen Aufbewahrung können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen. Sie stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.
- Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

↵ **Möglichkeiten der Aufbewahrung**

- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe A**, VDMA 24992 (Stand: Mai 1995),
- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe A mit einem B-Fach**,
- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe B**, VDMA 24992 (Stand: Mai 1995),
- Sicherheitsbehältnis, **DIN/EN 1143 - 1 Widerstandsgrad 0** (Stand: Mai 1997),
- Sicherheitsbehältnis, **DIN/EN 1143 - 1 Widerstandsgrad I**,
- Waffenraum der dem Stand der Technik entspricht

↵ **Aufbewahrung von Kurzwaffen und mit Ausnahme besessener verbotener Waffen**

➤ **bis zu 5 derartiger Kurzwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B, bei einem Gewicht des Behältnisses unter 200 kg **oder** Verankerung gegen Abriss liegt unter 200 kg.

➤ **bis zu 10 derartiger Kurzwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B, bei einem Gewicht des Behältnisses über 200 kg **oder** Verankerung gegen Abriss liegt über 200 Kg **oder** Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 **oder** einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Staates.

➤ **über 10 derartiger Kurzwaffen**

Option 1 - Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I **oder** einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates **oder**

Option 2 - Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen des Widerstandsgrads 0 **oder** der der Sicherheitsstufe B im 5er bzw. 10er Schritt.

↵ **Aufbewahrung von Langwaffen**

➤ **bis zu 10 Langwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A.

➤ **über 10 Langwaffen**

Option 1 - Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 **oder** einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates **oder** der Sicherheitsstufe B **oder**

Option 2 - Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A im 10er Schritt

↵ **Zusammenaufbewahrung von Waffen und Munition**

➤ **Aufbewahrung von Langwaffen und Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A**

Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis das der Sicherheitsstufe A entspricht aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Kurz- und Langwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen des Widerstandsgrades 0 **oder** einer Norm gleichen Schutzniveaus eines anderen EWR-Mitgliedsstaates **oder** der Sicherheitsstufe B entspricht.

In diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition zusammen aufbewahrt werden.

➤ **Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B**

Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt.

Eine Zusammenaufbewahrung ist nicht zulässig, es sei denn es liegt ein Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 vor.

2.1.11 Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten § 43 WaffG

Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen

- ↗ Zuverlässigkeitsprüfung (Auskünfte Bundeszentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle)
- ↗ Persönliche Eignung (Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, Auskunft Erziehungsregister)

erheben.

Diese Stellen sind gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Nationales Waffenregister § 43a WaffG

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, indem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Saten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

Übermittlung von und an Meldebehörden § 44 WaffG

Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit.

Sie unterrichtet ferner diese Behörde wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.

Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

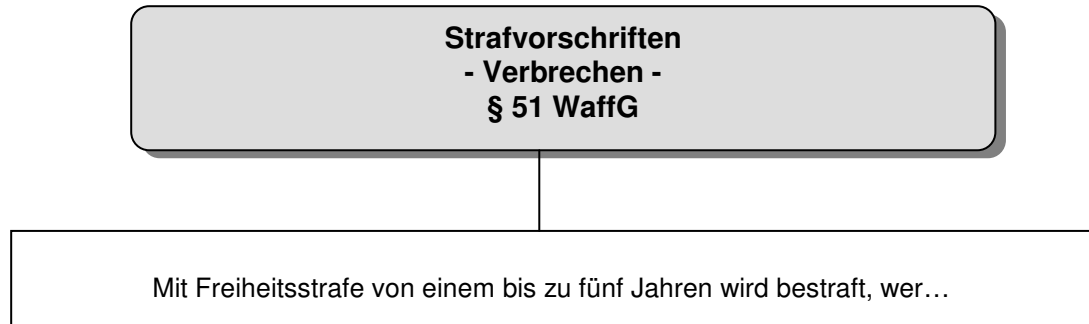
**Rücknahme und Widerruf
§ 45 WaffG**

- ↵ Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- ↵ Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.
- ↵ Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.
- ↵ Bei einem vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, kann von einem Widerruf abgesehen werden.
- ↵ Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.2 zurückgenommen oder widerrufen werden.

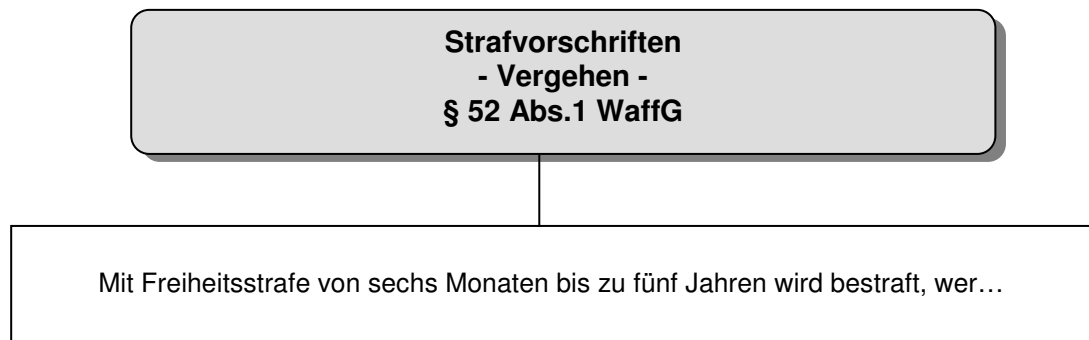
Weitere Maßnahmen § 46 WaffG

- ↪ Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.
- ↪ Hat jemand aufgrund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition
 - dauerhaft unbrauchbar macht oder
 - einem Berechtigten überlässt undden Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.
- ↪ Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.
Das Gleiche gilt, wenn jemand Waffen oder Munition
 - ohne die erforderliche Erlaubnis oder
 - entgegen einem vollziehbaren Verbot besitzt.
- ↪ Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, **bei Gefahr im Verzug** durch die zuständige Behörde angeordnet werden.
- ↪ Nach erfolglosem Fristablauf kann die Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Der Erlös steht nach Abzug der entstandenen Kosten dem Berechtigten zu.

2.1.12 Straf- und Bußgeldvorschriften



Straftat / Gegenstand	Straftat	Rechtsgrundlage
Vollautomatische Selbstlader (Dauerfeuerwaffen)	Verbrechen	§ 51 Abs. 1 WaffG
Vorderschaftrepetierflinten (Pumpgun) mit Pistolengriff	Verbrechen	§ 51 Abs. 1 WaffG



Straftat / Gegenstand	Straftat	Rechtsgrundlage
„Molotow-Cocktails“	Vergehen	§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
Einfuhr von Schusswaffen und Munition ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

**Strafvorschriften
- Vergehen -
§§ 52 Abs.3, 52a WaffG**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer...

Straftat / Gegenstand	Straftat	Rechtsgrundlage
Getarnte Schusswaffen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
„Wildererwaffen“ (sehr schnell u. klein zu zerlegen)	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Nachtzielgeräte (zur Montage auf Schusswaffen bestimmt)	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Getarnte Hieb-/Stoßwaffen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Reizstoffsprühgeräte ohne Prüfzeichen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Präzisionsschleudern u. deren Armstützen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
„Nun-Chakus“	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Spring- und Fallmesser, deren Klinge nach vorn springt	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Faustmesser	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Butterflymesser	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Erwerb, Besitz oder Führen einer Schusswaffe ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
Erwerb oder Besitz von Munition ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG
Eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlassen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG
Führen einer Schreckschusswaffe ohne einen kleinen Waffenschein	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
Vorsätzlicher Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten (§ 53 Abs.1 Nr.19 WaffG)	Vergehen	§ 52a WaffG

**Bußgeldvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten -
§ 53 WaffG**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu zehntausend Euro** geahndet werden.

Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage
Erwerb oder Besitz von Waffen (frei ab 18) ohne 18 zu sein	§ 53 Abs.1 Nr. 1 WaffG
Schießen mit Schusswaffen ohne Erlaubnis	§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage	§ 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG
Verstoß gegen Anzeigepflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG
Zu widerhandlung gegen Mitteilungspflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 6 WaffG
Versäumnisse im Zusammenhang mit der Waffenbesitzkarte	§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG
Betreiben einer Schießstätte ohne Erlaubnis	§ 53 Abs. 1 Nr. 11 WaffG
Verstoß gegen Kinder- und Jugendaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 12 WaffG
Nichtaufbewahrung der Übersichten Standaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 13 WaffG
Verstoß wegen Nichtmitführens der Bescheinigung zur Standaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 14 WaffG
Waffe oder Munition nicht angemeldet	§ 53 Abs. 1 Nr. 15 WaffG
Überlassen einer nicht erlaubnispflichtigen Waffe oder Munition an Nichtberechtigte	§ 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten	§ 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG
Verstoß gegen Ausweispflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG
Falsche Auskunftserteilung	§ 53 Abs. 1 Nr. 21 WaffG

§ 3

Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

- (1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs.1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.
- (2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs.1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprüngeräten haben.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs.1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§5) und persönliche Eignung (§6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7) und
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
 5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießeraubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.
- (2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr.5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.
- (4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

§ 5

Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,
1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.
 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1.
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosivgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
 - c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 2. Mitglied
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgesetz nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 8

Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

§ 9

Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs.2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

§ 10

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

- (1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.
- (1a) Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.
- (2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Schusswaffe kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs.1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.
- (3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. Die Erlaubnis zum nichtgewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.
- (4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr.2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).
- (5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

§ 14**Erwerb und Besitz von
Schusswaffen und Munition
durch Sportschützen**

- (1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs.1 Nr.1 (Voraussetzung Erlaubnis) nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm lfb. (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.
- (2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs.1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass
 1. das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
 2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.
- (3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird, unter Beachtung des Absatzes 2, durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe
 1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.
- (4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs.1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs.1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr.1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

§ 15

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

- (1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der
1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist,
 2. mindestens 10 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
 3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
 4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und
b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder und Jugendliche in diesen Vereinen
hinwirkt,
 5. regelmäßig überregionale Wettkämpfe organisiert oder daran teilnimmt,
 6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
 7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese
 - a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
 - b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
 - c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr.2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens 2 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.
- (3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt im Benehmen mit den nach § 48 Abs.1 (sachliche Zuständigkeit) zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Benehmen mit den nach § 48 Abs.1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.

§ 27**Schießstätten, Schießen durch
Minderjährige auf Schießstätten**

- (1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs.2 Satz 2 bis 5 (Erteilung Erlaubnis) gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs.2 Nr.2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder Verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf
1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 und 1.2),
 2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner
- gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder bei Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.
- (5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.
- (6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft- Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 und 1.2) gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.
- (7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit
 1. die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
 2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind, darin kann bestimmt werden,
 - a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
 - b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,
 - c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdungen, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,
 - d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
 - e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt,
 3. Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen.

§ 32**Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedsstaaten, Europäischer Feuerwaffenpass**

- (1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Nr.1 bis 4 (Voraussetzung Erlaubnis) vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer bis zu einem Jahr für einen oder mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat gilt bei der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedsstaat § 30 Abs.2 entsprechend.
- (2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedsstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.
- (3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für
 1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.2, Abs.5 zum Zweck der Jagd,
 2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C und D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
 3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen,sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.
- (4) Zu den in Absatz 3 Nr.1 bis 3 beschriebenen Zwecken kann für die dort jeweils genannten Waffen und Munition Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Nr.2 nicht vorliegen.
- (5) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht
 1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden,
 2. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden,
 3. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.

- (6) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.

Sollte zum 31.12.2009 außer Kraft treten, bleibt jetzt aber, ergänzt durch neue Änderung bestehen.

§ 35**Werbung,
Hinweispflichten, Handelsverbote**

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung

sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Fall des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt werden, oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Abs.1 (gewerbsmäßiger Handel, Herstellung) bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen. Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs.4 Satz 4 (Erteilung Erlaubnis) hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs.1 überdies auf die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis (kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die Erfüllung dieser sowie der Hinweispflicht nach Satz 1 zu protokollieren.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs.1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinnes des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte) ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs.1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 36

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- (1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedsstaat) entspricht.
- (2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.
- (3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 und Absatz 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 30. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrungen vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können
 1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen
 2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme
 3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemenfestgelegt werden.
- (6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

§ 37

Anzeigepflichten

- (1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
 1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
 2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weisein Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.
- (2) Sind jemanden Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berechtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.
- (3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.
- (4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.

§ 38

Ausweispflichten

(1) Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und
 - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
 - b) im Falle des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs.1 (Verbringen in den Geltungsbereich) aus einem Drittstaat gemäß § 29 Abs.1, § 30 Abs.1, oder § 32 Abs.1 (Verbringen durch den Geltungsbereich) den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs.4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme
 - c) im Falle des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) gemäß § 29 Abs.1 oder § 30 Abs.1 aus einem anderen Mitgliedsstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,
 - d) im Falle der Mitnahme einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 32 Abs.1 bis 3 den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des § 32 Abs.3 zusätzlich den Beleg für den Grund der Mitnahme,
 - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs.1 Nr. 1 und 2 (Ausnahme Erlaubnispflicht) oder § 28 Abs.4 (Bewachungsunternehmen) einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
 - f) im Fall des Schießens mit einer Schiesselerlaubnis nach § 10 Abs. 5 (Erteilung Erlaubnis) diese, und
2. in den Fällen des § 13 Abs.6 den Jagdschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 (Jäger) und § 14 Abs.4 Satz 2 (Sportschützen) genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs.3 Nr. 1.

§ 39**Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau**

- (1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs.1 oder 2 (Waffenverbot) ausgesprochen wurde. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr.1 bis 3 (Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen) der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.
- (2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein Bewachungsunternehmen, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von
 1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
 2. in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffenihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

§ 40

Verbotene Waffen

- (1) Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot zur Herstellung der in der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.
- (2) Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.
- (3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Abs.3 Umgang mit Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Inhaber sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 7 und 27 des Sprengstoffgesetzes) und Befähigungsscheine (§ 20 des Sprengstoffgesetzes) sowie Teilnehmer staatlicher oder staatlich anerkannter Lehrgänge dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit explosivgefährlichen Stoffen oder Gegenständen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.4 haben, soweit die durch die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gestattete Tätigkeit oder die Ausbildung hierfür dies erfordern. Dies gilt insbesondere für Sprengarbeiten sowie Tätigkeiten im Katastrophenschutz oder im Rahmen von Theatern, vergleichbaren Einrichtungen, Film oder Fernsehproduktionsstätten sowie die Ausbildung für derartige Tätigkeiten.
- (4) Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.
- (5) Wer eine in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen oder Munition unbrauchbar gemacht, von Verbotensmerkmalen befreit oder einem nach diesem Gesetz Berechtigten überlassen werden, oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 4 stellt. Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 4 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 42 a

Verbot des Führens von Anscheinswaffen

- (1) Es ist verboten
 1. Anscheinswaffen
 2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 oder
 3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cmzu führen.
- (2) **Absatz 1 gilt nicht**
 1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
 2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
 3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr.2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr.3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

§ 43

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs.5 (Zuverlässigkeit) und des § 6 Abs.1 Satz 3 und 4 (persönliche Eignung) erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zwingend voraussetzen, bleiben unberührt.
- (2) Öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen.

§ 43a

Nationales Waffenregister

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten.

§ 44

Übermittlung an und von Meldebehörden

- (1) Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Behörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.
- (2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert wird.

§ 45

Rücknahme und Widerruf

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- (2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.
- (3) Bei einer Erlaubnis kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.
- (4) Verweigert ein Betroffener im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung gegeben wäre, seine Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.2 zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 46

Weitere Maßnahmen

- (1) Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.
- (2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.
- (3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Abs.1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist
 1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt,
 2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotmerkmale beseitigt,
 3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicherstellen.

- (4) Die zuständige Behörde kann Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicherstellen
 1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs.1 oder 2 (Waffenverbot) oder
 2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet werden oder von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs.4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Dieselben Befugnisse besitzt die Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Abs.4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, der Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

Anlage 1

(zu § 1 Abs.4 WaffG)

Begriffsbestimmungen

Anlage 2

Abschnitt 1

Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

- 1.1 Waffen (§ 1 Abs.2), mit Ausnahme halbautomatischer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. IS.2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft,
- 1.2 Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die
 - 1.2.1
 - 1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.2.2 (automatische Schusswaffen) oder
 - 1.2.1.2 Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Pistolengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 sm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;
 - 1.2.2 ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)
 - 1.2.3 über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können (sogenannte Wildererwaffen);
 - 1.2.4 für Schusswaffen bestimmte
 - 1.2.4.1 Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)
 - 1.2.4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;
 - 1.2.5 mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 01.Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.

- 1.3 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 Buchstabe a nach den Nummern 1.3.1 bis 1.3.8
- 1.3.1 Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
 - 1.3.2 Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;
 - 1.3.3 Sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne)
 - 1.3.4 Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann (Molotow-Cocktail) oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann;
 - 1.3.5 Gegenstände, mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände
 - ☞ in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
 - ☞ zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen
 - 1.3.6 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen;
 - 1.3.7 Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.3 (Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände
 - 1.3.8 Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z.B. Nun-Chakus).

7. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
 - 7.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;
 - 7.2 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
 - 7.3 veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt Nr.1.5 abgeändert worden sind.
 - 7.4 Schusswaffen, die vor dem 01. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl I S.2522) verändert worden sind;
 - 7.5 Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;
 - 7.6 Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 7.7 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 7.8 Armbrüste;
 - 7.9 Pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBl I S.1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.
8. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist. Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2.


Anlage 2

Abschnitt 2

Erlaubnispflichtige Waffen

(Unterabschnitt 3 - Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen)

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs.1 Nr.4)
 - 1.1 Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
 - 1.2 Für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition
2. Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs.1 Nr.3 - 5)
- kleiner Waffenschein -
 - 2.1 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr.1.3,

Themenbereich 2	Schießen / Schießstätten	 DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.
--------------------	--------------------------	--


1. Wann liegt sportliches Schießen im Sinne des Waffengesetzes vor?
- a) wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird
- b) beim kampfmäßigen Schießen
- c) beim Schießen auf Melonen

2. Dürfen Schusswaffen auf einer Schießstätte zum Schießen an Personen ohne waffenrechtliche Erlaubnis überlassen werden?
- a) nur zum Ansehen
- b) nein
- c) ja

3. Wo darf Munition frei erworben werden?
- a) im Ausland
- b) auf dem Schießstand (Jahresbedarf)
- c) auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch

4. Darf ich eine fremde Schusswaffe auf dem Schützenstand in die Hand nehmen?
- a) nur mit Erlaubnis des Besitzers
- b) nur mit Erlaubnis des Schießleiters
- c) ja, wenn sie entladen ist, immer

5. Darf jedermann nach dem Schießen vom Schießstand ein angebrochenes Päckchen Munition mit nach Hause nehmen?
- a) nein
- b) ja, mit Erlaubnis der Schieß- und Standaufsicht
- c) ja, wenn er sie zu Hause sicher aufbewahrt

Themenbereich 2	Schießen / Schießstätten	 DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.
--------------------	--------------------------	--

6. Wie ist eine Flinte auf einem zugelassenen Schießstand zu tragen?
- a) mit einem Trageriemen auf der Schulter
- b) ohne Trageriemen, aufgekippt
- c) geschlossen und gesichert

7. Ist es zulässig, im Aufenthaltsraum Anschlagsübungen zu machen?
- a) ja, nur nach Anleitung des Schießleiters
- b) ja, wenn eine entsprechende Ladeecke eingerichtet wurde
- c) nein, dies ist nur auf dem Schützenstand erlaubt

8. Wo darf ein Sportschütze seine Schusswaffe laden?
- a) nur am Schützenstand
- b) auf dem Schießstand
- c) im Aufenthaltsraum

9. Wer genehmigt die Schießsportordnung?
- a) der Verband
- b) der Deutsche Schützenbund
- c) das Bundesverwaltungsamt

10. Unter welchen Voraussetzungen darf ein 17-jähriger Schütze auf einer dafür zugelassenen Schießstätte mit einer halbautomatischen Pistole (.357 Magnum) schießen?
- a) überhaupt nicht
- b) wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist
- c) mit schriftlichem Einverständnis seiner Eltern und Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung

Sachkundeprüfung (§ 7 Waffengesetz)

Lösungsdisposition

Fragebogen	Seite	Antworten				
Waffenrecht	1	a	a,b,c	c	a,b	c
Waffenrecht	2	b,c	c	c	a	b
Waffenrecht	3	b	c	c	a	b
Waffenrecht	4	a,b	a,c	a	b	b
Waffenrecht	5	a	c	c	c	a
Waffenrecht	6	a	c	b	a,c	c
Waffenrecht	7	a,c	a,b	b	b	b
Waffenrecht	8	b	b	c	b	b
Waffenrecht	9	a	c	c	a	c
Waffenrecht	10	c	a,c	b	c	a
Waffenrecht	11	b	b	b,c	b	a
Waffenrecht	12	c	a	a,b	c	c
Waffenrecht	13	b	c	b	b	b
Waffenrecht	14	a	b	a	a	c
Waffenrecht	15	c	b	c	c	a
Waffenrecht	16	a,c	b	c	c	b
Waffenrecht	17	b	c	a	b	a
Waffenrecht	18	b	b	b	a	b
Schießen / Schießstätten	19	a	c	c	a	a
Schießen / Schießstätten	20	b	c	a	c	a
Schießen / Schießstätten	21	a	c	a	a	a,b,c
Schießen / Schießstätten	22	c	b	a	a,b,c	a
Beschussrecht	23	c	b	a,b	a	b
Beschussrecht	24	b	b	a,b,c	b	a
Beschussrecht	25	b	c	b	a,c	a
Beschussrecht	26	a,c	a	a	b	b
Beschussrecht	27	b	a,b,c	b	a,c	a,b,c
Strafrecht	28	b,c	a,b,c	a,b,c	a	b
Strafrecht	29	a,b,c	a	a	c	b
Strafrecht	30	b	b	b	a,c	b
Strafrecht	31	b	b	c	b	b
Strafrecht	32	b	c	c	a,c	b
Strafrecht	33	c	a	c	b	a,c

Sachkundeprüfung (§ 7 Waffengesetz)**Lösungsdisposition**

Fragebogen	Seite	Antworten				
Waffen- / Munitionskunde	34	b	a	a	b	a
Waffen- / Munitionskunde	35	b	c	b	a	b
Waffen- / Munitionskunde	36	b	a	a	b	c
Waffen- / Munitionskunde	37	c	c	a	b	a
Waffen- / Munitionskunde	38	a	a	c	b	b
Waffen- / Munitionskunde	39	c	a	b	a	c
Handhabung von Schusswaffen	40	c	a,b,c	b	b	a
Handhabung von Schusswaffen	41	a,c	c	b	c	a
Handhabung von Schusswaffen	42	b	a	b	b	b
Ballistik	43	c	c	c	a	b
Ballistik	44	a	b	a	b	b
Ballistik	45	b	a	a	b	c
Ballistik	46	c	a,b,c	a	c	c
Ballistik	47	a,c	c	b	a	a
Schießstandaufsicht	48	b,c	a,b,c	a,b,c	b	a,b
Schießstandaufsicht	49	b,c	a	a,b,c	b	b
Schießstandaufsicht	50	a,b,c	b	b	c	b
Schießstandaufsicht	51	a,b,c	a	a	a,b,c	c
Schießstandaufsicht	52	b,c	b	c	c	a

Was ist bei der dauerhaften Aufbewahrung von Waffen bzw. Munition zu beachten?

- Schusswaffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und Diebstahl zuverlässig zu sichern.
- Schusswaffen und dazugehörige Munition sind in der Regel getrennt voneinander aufzubewahren.
- Schusswaffen sind in Sicherheitsbehältnissen der entsprechend vorgeschriebenen Sicherheitsstufen aufzubewahren.
- Munition ist in ausreichend sicheren Behältnissen aufzubewahren.

Was ist zu tun, wenn Erlaubnisurkunden abhanden kommen?

Das Abhandenkommen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Was ist zu tun, wenn erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition abhanden kommen?

Das Abhandenkommen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sind sie in Bezug auf ihre Waffen zur Auskunft gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet?

Ja.
(Wer eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.)

Kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisscheine zur Prüfung vorgezeigt werden?

Ja.
(Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlass anordnen, dass ihr Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisscheine binnen angemessener Frist zur Prüfung vorgelegt werden.)

Gibt es Schusswaffen oder sonstige Gegenstände, die nicht erworben, besessen oder überlassen werden dürfen?

Ja, „verbotene Waffen oder Munition“, z.B.:

Nennen sie mindestens vier dieser Gegenstände!

- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Butterflymesser, Wurfsterne, Hartkernmunition, Leuchtpurmunition
- Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind
- Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann
- Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z.B. Nun-Chakus).

(Hinweis: Vollständige Aufzählung s. Anlage 2 Abschnitt 1 Waffengesetz.)

Wie ist eine Schusswaffe von der Wohnung zur Schießstätte zu transportieren, wenn kein Waffenschein erteilt wurde?	Beim Transport darf die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit sein.
--	---

Welche Verteidigungshandlung ist erforderlich, um einen Angriff abzuwenden?	Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach Stärke und Gefährlichkeit des Angriffs; grundsätzlich ist das leichteste / mildeste Mittel zur Abwehr zu wählen, das erfolversprechend ist.
---	---

Mit welchen Waffen darf	
a) ein 13-jähriger,	a) Ein 13-jähriger darf mit Druckluft-, Federdruck- und CO ₂ -Waffen schießen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat/haben und eine geeignete Aufsichtsperson ständig anwesend ist.
b) ein 17-jähriger	b) Ein 17-jähriger darf mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22lfB) für Munition mit Randfeuerzündung schießen wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt und der/die Personensorgeberechtigte/n schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat/haben und eine geeignete Aufsichtsperson ständig anwesend ist.
auf einer zugelassenen Schießstätte schießen?	

Nennen sie mindestens vier Pflichten der verantwortlichen Aufsichtsperson beim Schießen!	<ul style="list-style-type: none">➤ Das Schießen ständig beaufsichtigen, insbesondere:➤ dafür zu sorgen, dass nur mit für die Schießstätte zugelassenen Waffen und Munition geschossen wird,➤ sicherzustellen, dass nur Kinder und Jugendliche ab den vorgeschriebenen Altersgrenzen und mit den altersmäßig zugelassenen Waffen teilnehmen und➤ die dafür eventuell notwendigen Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten vorliegen, diese aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen aushändigen.➤ dafür Sorge tragen, dass die in der Schießstätte anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
--	---

Wie sind Schusswaffen und Munition während des Aufenthaltes auf Schießstätten außerhalb des Schießens aufzubewahren?	<ul style="list-style-type: none">➤ So, dass sie nicht in den Besitz Unberechtigter gelangen können.➤ Ungeladen und getrennt von der Munition.
--	---
